

„Kleine Anleitung“ bei Verdacht auf eine Lese-Recht-schreib-Störung (Legasthenie) bei Ihrem Kind oder bei einem Schulwechsel

Oft besteht das Problem, dass Eltern nicht wissen, was sie tun sollen, wenn ihrem Kind schon in der Grundschule eine Legasthenie attestiert wurde und es nun zu uns auf die Realschule kommt. Das Allerwichtigste zuerst: Keine Panik! Es besteht nicht der geringste Zeitdruck, denn **alle Entscheidungen gelten rückwirkend**.

1. Was ist zu tun, wenn mein Kind ein altes Attest aus der Grundschule mit in die Realschule nimmt?

Das hängt vom Alter des Attestes ab. Grundsätzlich gilt, bei einem Schulwechsel muss der Schüler/die Schülerin erneut vom zuständigen Schulpsychologen getestet werden, außer dieser ist der Meinung, dass dies nicht mehr nötig sei (z. Bsp. weil Ihr Kind im Juli vom zuständigen Psychologen in der Grundschule noch getestet wurde).

2. Mit welchen Personen nehme ich Kontakt auf?

Zu Beginn des Schuljahres geben Sie das alte Attest im Sekretariat ab. Es kommt dann in den Schülerakt. Gleichzeitig lassen Sie sich das Formular „Antrag auf Notenschutz/Nachteilsausgleich“ geben, dieses befindet sich auch auf unserer Homepage, füllen es aus und geben es wiederum im Sekretariat ab. Sie erhalten daraufhin die Kontaktdaten von unserem **Schulpsychologen Herrn Wimmer**. Dieser besucht in regelmäßigen Abständen unsere Schule, um Sammeltestungen durchzuführen. Er wird Ihnen auch mitteilen, welche Unterlagen er noch von Ihrem Kind benötigt. In der Regel sind es alte Zeugnisse, Atteste, Schulaufgaben etc. Bei weiteren Fragen steht Ihnen der **Legasthenie-Beauftragte Herr Lachner** zur Verfügung. Beide erreichen Sie am besten über E-Mail oder MS Teams. Auch ein Telefonat bzw. persönliches Gespräch ist möglich.

3. Was tue ich, wenn ich erst im Laufe des ersten Schuljahres (oder später) an der Realschule der Meinung bin, dass mein Kind eine Legasthenie haben könnte bzw. ein Lehrer den Verdacht äußert?

Im Grunde sind die gleichen Schritte einzuleiten wie bei einem vorhandenen Attest. Sie müssen einen Antrag auf Notenschutz/Nachteilsausgleich stellen und Ihr Kind muss vom zuständigen Schulpsychologen getestet werden.

4. Wie lange dauert es, bis ich ein gültiges Attest erhalte? Wie lange gilt es? Gilt es rückwirkend?

Die Dauer der Gültigkeit des Attests bestimmt der Schulpsychologe. Es kann für die gesamte Realschulzeit gelten oder es muss in der Regel nach zwei Jahren noch einmal getestet werden,

um eine eventuelle Entwicklung zu überprüfen. Nach der Testung wird Ihnen das Ergebnis nach Hause geschickt. Das kann ein paar Wochen dauern. Bei einem positiven Test gilt dieser rückwirkend, d.h. bei gewährtem Notenschutz müssen schon geschriebene Schul- oder Stegreifaufgaben von der zuständigen Lehrkraft noch einmal überprüft werden. Somit kann sich auch im Nachhinein die Note noch verbessern. Selbst Zeugnisse müssen noch einmal ausgestellt werden, falls sich die Gesamtnote ändert.

5. Was ist der Unterschied zwischen Notenschutz und Nachteilsausgleich?

Bei einem gewährten Notenschutz wird die Rechtschreibung in allen Fächern nicht beurteilt, das kann auch nur einzelne Fächer betreffen. Das entscheidet der Schulpsychologe. Bei einem Nachteilsausgleich wird versucht, dem Schüler Hilfen im Unterricht zu geben. In der Regel handelt es sich um einen Zeitzuschlag, der ebenfalls vom Psychologen festgelegt wird (meist sind es ca. 20 Prozent). Es können aber auch andere, individuelle Maßnahmen sein.

6. Bekommt mein Sohn/meine Tochter bei einem Notenschutz oder einem Nachteilsausgleich eine Bemerkung im Zeugnis? Kann dies bei späteren Bewerbungen Nachteile haben?

Wird die Rechtschreibung aufgrund des Attestes nicht bewertet, muss dies durch eine Bemerkung („Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“) im Zeugnis angegeben werden. Bei einer Lesestörung ist dies nur der Fall, wenn die „Lesenote“ einen beträchtlichen Anteil an der Zeugnisnote hat, sonst nicht. Das entscheidet wiederum der jeweilige Lehrer/die jeweilige Lehrerin. Ein Nachteilsausgleich wird in einem Zeugnis nicht angemerkt. Sollte Ihr Sohn/Ihre Tochter nicht unbedingt Journalist/-in, Deutschlehrer/-in oder Schriftsteller/-in werden wollen, wird sich eine entsprechende Bemerkung bei zukünftigen Bewerbungen nicht negativ auswirken.

7. Kann ich von einem ausgestellten Attest zurücktreten, um eine Zeugnisbemerkung in den wichtigen Jahrgangsstufen 9. und 10. zu verhindern?

Ja, das ist möglich. Allerdings muss der entsprechende Antrag (im Sekretariat erhältlich) bis spätestens zu Beginn der 9. Klasse eingereicht werden. Jedoch ist zu bedenken, dass dann die Rechtschreibung zukünftig bewertet wird, das gilt natürlich auch für die Abschlussprüfung.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesem Informationsblatt helfen. Es wird aber immer noch zusätzliche oder individuelle Fragen geben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an **Herrn Lachner**.

Ihre Maria-Ward-Realschule Burghausen